

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

188. Jahrgang	Ausgegeben in Düsseldorf, am 18. Mai 2006	Nummer 20
---------------	---	-----------

A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

- 211 Umstufung und Umbenennung von Teilstrecken der Bundesstraßen 58, 221 und der Gemeindestraße Holthysers Heideweg im Gebiet der Stadt Straelen. S. 163

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

- 212 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Ralf Adam, Remscheid). S. 164
- 213 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (PHK Volker Manderfeld). S. 164

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 214 Antrag des Lippeverbandes, Kronprinzenstr. 24, 45128 Essen, auf Änderung und Ergänzung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Regelung des Grundwasserstandes und der Vorflut in Voerde-Mehrum im Wege einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 7 WHG. S. 164

- 215 Bekanntgabe gemäß § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der RWE Power AG. S. 165

- 216 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Niersverbandes, Am Niersverband 10, 41747 Viersen. S. 165

- 217 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Fa. SOLVIN GmbH & Co. KG, Ludwigstraße 12, 47495 Rheinberg. S. 165

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 218 Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses des Deichverbandes Rees-Löwenberg für das Haushaltsjahr 2006. S. 166

- 219 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 322 180 687 4). S. 167

- 220 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuchs (Nr. 322 193 379 3 (1 193 379 3)). S. 167

A.
Runderlasse und Mitteilungen
der Landesregierung
und der obersten Landesbehörden

211 Umstufung und Umbenennung
von Teilstrecken der Bundesstraßen 58, 221
und der Gemeindestraße Holthysers Heideweg
im Gebiet der Stadt Straelen

Ministerium für Bauen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
III A 1-11-41/ 213

Düsseldorf, den 4. Mai 2006

Im Gebiet der Stadt Straelen, Kreis Kleve, Regierungsbezirk Düsseldorf hat sich die Verkehrsbedeutung von Teilstrecken der Bundesstraße 58 und der Gemeindestraße Holthysers Heideweg geändert.

Gemäß § 2 (3a) FStrG wird die Gemeindestraße
Holthysers Heideweg (B 58 – B 221)

- 1) von NK 4503 003 nach NK 4503 041
Km 0,711 bis Km 2,097
(Länge: 1,386 km)

mit Wirkung vom 01.01.2007 zur Bundesstraße aufgestuft und wird Bestandteil der B 58.

Die verlassenen Teilstrecken der

B 58 (Holthysers Heideweg – L 361/B 221)

- 2) von NK 4503 003 nach NK 4503 004 A
Km 0,711 bis Km 2,549
(Länge: 1,838 km)

- 3) von NK 4503 004 A nach NK 4503 023
Km 0,000 bis Km 0,243
(Länge: 0,243 km)

- 4) von NK 4503 023 nach NK 4503 005
Km 0,000 bis Km 0,337
(Länge: 0,337 km)

- 5) von NK 4503 004 A nach NK 4503 005
Km 0,000 bis Km 0,557
(Länge: 0,557 km)

- 6) von NK 4503 004 C nach NK 4503 004 B
Km 0,000 bis Km 0,061
(Länge: 0,061 km)

- 7) von NK 4503 005 nach NK 4503 006
Km 0,000 bis Km 0,733
(Länge: 0,733 km)

(Gesamtlänge 2 – 7: 3,769 km)

- 8) von NK 4503 006 nach NK 4503 032
Km 0,000 bis Km 0,136
(Länge: 0,136 km)

haben ihre bisherige Verkehrsbedeutung verloren und werden gemäß § 2 (4) FStrG mit Wirkung vom 01.01.2007 zur Gemeindestraße in der Baulast der Stadt Straelen (§ 3 (4) StrWG NRW) (Ziffern 2–7) bzw. zur Landesstraße 361 (§ 3 (2) StrWG NRW) (Ziffer 8) abgestuft.

Zur Wahrung einer kontinuierlichen Bundesfernstraßennummerierung werden die Teilabschnitte der

B 221 (Holthysers Heideweg – B 58/ L 361)

- 9) von NK 4503 041 Km 0,000

über NK 4503 011

über NK 4503 012

nach NK 4503 032 Km 3,819 (Länge: 3,819 km)

zur Bundesstraße 58 umbenannt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag
Koerner

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 163

B.

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

212 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Ralf Adam, Remscheid)

Bezirksregierung
33.01.01.08 – 2416

Düsseldorf, den 8. Mai 2006

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Ralf Adam
Hermannstraße 6
42897 Remscheid

habe ich die Genehmigung erteilt, Katastervermessungen durch den

Vermessungsassessor
Dipl.-Ing. Mathias Pennekamp

ausführen zu lassen (Vermessungsgenehmigung I).

An die

Kreise
und kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 164

213 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (PHK Volker Manderfeld)

Bezirksregierung
25.3.1-1504

Düsseldorf, den 4. Mai 2006

Nachfolgend aufgeführter Polizeidienstausweis ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Nr. 0206973 des PHK Volker Manderfeld ausgestellt am 07.10.2002 durch die ZPD.

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 164

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

214 Antrag des Lippeverbandes, Kronprinzenstr. 24, 45128 Essen, auf Änderung und Ergänzung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Regelung des Grundwasserstandes und der Vorflut in Voerde-Mehrum im Wege einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 7 WHG

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung für Bergbau und Energie in NRW
– 86.w1-7-2005-1 –

Dortmund, den 27. April 2006

Der Lippeverband beantragt im Wege einer wasserrechtlichen Erlaubnis die Änderung und Ergänzung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Regelung des Grundwasserstandes in Voerde-Mehrum vom 15.07.2005 – 86.w1-7-2002-1 – durch folgende Maßnahmen:

- Die Ergänzung durch folgende Polderanlagen und Objektschutzbrunnen:
 - Polderanlage oberer Mommbach (OM 1 – OM 5),
 - Polderanlage unterer Mommbach (UM 1 – UM 6),
 - Objektschutzbrunnen Ettwigshof (EH 1) und
 - Ergänzungsbrunnen Polderanlage Wurm-Götterswick (WG 6).
- Änderung der Entnahmemengen für die bestehenden Polderanlagen I:
 - Polderanlage Rauhe Huck (RH 1),
 - Polderanlage Wurm-Götterswick (WG 1 – WG 5),
 - Polderanlage die Miers (M 1 – M 2) sowie
 - Objektschutzbrunnen Wasserwerk Löhnen (WWL 1).
- Ergänzung und Anpassung der Einleitstellen und -mengen:
 - Einleitung E 1: Mommbach Am Kemperweg bei Bach-km 3,75
 - Einleitung E 2: Mommbach im Rheinvorland bei Bach-km 1,59
 - Einleitung E 4: im Rheinvorland bei Strom-km 802,67.
- Ergänzung und Anpassung der Bewässerung Feuchtgrünlandbestände II.

Die beantragten Maßnahmen bedürfen einer Erlaubnis gemäß § 7 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der zurzeit geltenden Fassung.

Durch die Maßnahmen selbst werden die in der Nr. 13.3.1 der Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zur Zeit geltenden Fassung angegebenen Größen oder Leistungswerte weder erreicht noch überschritten.

Da es sich bei den beantragten Maßnahmen um die Änderung und Ergänzung eines UVP-pflichtigen Vorhabens handelt, wurde gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG durchgeführt. Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der eingereichten Unterlagen an der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag

Pabsch

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 164

**215 Bekanntgabe gemäß § 3a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der RWE Power AG**

Bezirksregierung
56.8851.1.1-4829

Düsseldorf, den 18. Mai 2006

Die RWE Power AG hat am 28.02.2006 die Erteilung der 1. Teilgenehmigung (§§ 8 und 16 Abs. 1 BImSchG) für die wesentliche Änderung des Kraftwerks Duisburg-Huckingen (Blöcke A und B) beantragt. Antragsgegenstand ist die Erhöhung der zur Verbrennung zugelassenen Koksofengasmenge auf 102.000 m³/h. Die Feuerungswärmeleistung des Kraftwerks bleibt unverändert.

Gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 1.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3c Satz 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Ich stelle daher gemäß § 3a Satz 1 UVPG fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

Bergmann

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 165

**216 Bekanntgabe nach § 3a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben des Niersverbandes,
Am Niersverband 10, 41747 Viersen**

Bezirksregierung
54.7.3.21-126/05

Düsseldorf, den 5. Mai 2006

Der Niersverband, Am Niersverband 10, 41747 Viersen, hat mit Datum vom 28.07.2005 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 58 Abs. 2 LWG für die wesentliche Änderung der Abwasserbehandlungsanlage Kläranlage Sonsbeck gestellt. Antragsgegenstand ist die Erweiterung der Anlage für die Behandlung von Abwasser mit einer organischen Belastung von 456 kg/d BSB₅ (roh) auf dem Grundstück Wildpaßweg, 47665 Sonsbeck.

Gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 13.1.2 der Anlage 1 zum UVPG und Nummer 1.b) der Anlage 1 zum UVPG NRW ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

Eßer

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 165

**217 Bekanntgabe nach § 3a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Fa. SOLVIN
GmbH & Co. KG, Ludwigstraße 12,
47495 Rheinberg**

Bezirksregierung
54.7.3.WES-SOLVIN – 29/06

Düsseldorf, den 10. Mai 2006

Die Fa. SOLVIN GmbH & Co. KG, Ludwigstraße 12, 47495 Rheinberg, hat mit Datum vom 24.02.2006 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 58 Abs. 2 LWG für die wesentliche Änderung der Abwasserbehandlungsanlage „Biologie VC/PVC/Labor/Glycerine“ gestellt.

Antragsgegenstand ist die zusätzliche Zuführung eines weiteren Abwasserstroms aus der PVC-Anlage sowie eine damit verbundene Erweiterung der Anlage um ein aus 3 Kammern bestehendes Mehrzweckbecken.

Gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 13.1.2 der Anlage 1 zum UVPG und Nummer 1.a) der Anlage 1 zum UVPG NRW ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Weber

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 165

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

218 **Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses des Deichverbandes Rees-Löwenberg für das Haushaltsjahr 2006**

Aufgrund des § 65 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) in Verbindung mit den §§ 19 Nr. 5 und 27 Absatz 2 der Neufassung der Verbandssatzung (VS) vom 11.12.2002 (bekannt gemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 51 am 19.12.2002, Seite 459 ff und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 51 am 20.12.2002, Seite 408) hat der Erbentag des Deichverbandes Rees-Löwenberg am 09.05.2006 folgenden Haushaltsbeschluss gefasst:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich eingehenden Einnahmen und Ausgaben enthält, wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 1.938.800,00 €

in der Ausgabe auf 1.938.800,00 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 6.638.725,41 €

in der Ausgabe auf 6.638.725,41 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2006 zur Finanzierung von Aus-

gaben im Vermögenshaushalt für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 570.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 550.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Als unerheblich und geringfügig im Sinne des § 82 Absatz 1 der Gemeindeverordnung NW (GO NW, a. F.) gelten

- a) überplanmäßige Ausgaben, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 1.000,00 € nicht übersteigen,
- b) außerplanmäßige Ausgaben, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 500,00 € nicht übersteigen.

§ 6

Der Gesamtbetrag der Verbandsbeiträge wird auf 1.076.837,00 € festgesetzt.

§ 7

Die Hebesätze für die Verbandsbeiträge werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Verbandsbeiträge Hochwasser

Der Beitragssatz wird damit auf 0,8948 € je 1,00 € Messbetrag bzw. auf **89,48 v.H.** der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte festgesetzt.

2. Verbandsbeiträge Schöpfwerk

Der Beitragssatz wird damit auf 0,2799 je 1,00 € Messbetrag bzw. auf **27,99 v.H.** der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte festgesetzt.

3. Gewässerunterhaltung

Der Beitragssatz wird festgesetzt für Flächen mit dem Faktor 1 auf **10,99 €/ha**
mit dem Faktor 5 auf **54,95 €/ha**
mit dem Faktor 10 auf **109,90 €/ha**

4. Erschwererbeitrag

4.1 Unterhaltungserschwernisse:

Für die Erschwerung der Unterhaltungsarbeiten an Brücken, Uferbefestigungen, Stege, Rohrdurchlässe für die Länge der Erschwernisse:

2,70 €/m

4.2 Einleitungserschwernisse:

Für die Erschwerung durch Einleitungen wird ein Produkt aus Einleitungsmenge in m³, Beschaffenheitsbeiwert und Bewertungsfaktor in €/m³ gebildet.

Grundwasser, Sumpfungswasser

Beschaffenheitsbeiwert	0,10
Bewertungsfaktor	0,05 €/m³

unverschmutztes Kühlwasser

Beschaffenhheitsbeiwert **0,15**
 Bewertungsfaktor **0,05 €/m³**

gesammeltes Regenwasser

Beschaffenhheitsbeiwert **0,20**
 Bewertungsfaktor **0,05 €/m³**

geklärtes Schmutzwasser

Beschaffenhheitsbeiwert **0,25**
 Bewertungsfaktor **0,05 €/m³**

ungeklärtes Schmutzwasser

Beschaffenhheitsbeiwert **0,35**
 Bewertungsfaktor **0,05 €/m³**

Emmerich am Rhein, den 10. Mai 2006

Der Deichgräf
 Hermann Ruppert

Der vorstehende Haushaltsbeschluss für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Veröffentlichung erfolgt in den Amtsblättern der Regierungsbezirke Düsseldorf und Münster gem. § 48 Abs. 1 der Neufassung der Verbandssatzung.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Deichverbandes in 46446 Emmerich am Rhein, Deichstraße 2, öffentlich aus.

Emmerich am Rhein, den 10. Mai 2006

Der Deichgräf
 Hermann Ruppert

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 166

219 Aufgebot für ein Sparkassenbuch

(Nr. 322 180 687 4)

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 322 180 687 4 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 04.08.2006 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 4. Mai 2006

Stadt-Sparkasse Solingen
 Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 167

220 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuchs

(Nr. 322 193 379 3 (1 193 379 3))

Das Sparkassenbuch Nr. 322 193 379 3 (1 193 379 3) wird nach § 16 SpkVO NRW für kraftlos erklärt.

Solingen, den 8. Mai 2006

Stadt-Sparkasse Solingen
 Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 167



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluß: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach